Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Förderung der Denkmalpflege (Stand: 01.01.2027)

I. Grundsatz

1. Der Bezirk Schwaben gewährt aufgrund des Art. 48 Abs. 2 der Bezirksordnung (BezO) i.V. mit Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen zur Instandsetzung, Erhaltung und Sicherung von Denkmälern, die von bezirksweiter Bedeutung in Schwaben sind.
2. Die Zuwendungen sind Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen und dienen zur Verstärkung der Eigenmittel.
3. Der Bezirk Schwaben fördert lediglich Institutionen und Projekte, die auf dem Boden des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung stehen. Ziel ist die Stärkung einer freiheitlichen, pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Institutionen und Projekte mit extremistischen, menschenverachtenden, antisemitischen oder rassistischen Zielen werden nicht unterstützt.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden gewährt an:

- kommunale Gebietskörperschaften,
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen sowie
- natürliche Personen.

III. Projekte

1. Zuwendungen werden gewährt für Denkmäler
   - die für sich,
   - oder in der Reihe vergleichbarer Objekte,
   - oder in landesgeschichtlicher, kultureller, wissenschaftlicher, kunstgeschichtlicher, städtebaulicher oder volkskundlicher Hinsicht Bedeutung für den Bezirk Schwaben haben.

Die fachliche Beurteilung erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder durch den Bezirksheimatpfleger.

2. Förderfähig ist hierbei ausschließlich der sog. denkmalpflegerische Mehraufwand. In begründeten Ausnahmefällen können auch die substanzerhaltenden Kosten als Bemessungsmaßstab für die entsprechende Zuwendung zugrunde gelegt werden.
3. Zur Förderung der Barrierefreiheit von öffentlich genutzten und denkmalgeschützten Gebäuden sind Kosten, die im Zusammenhang der Erschließung der barrierefreien Zugänglichkeit entstehen, grundsätzlich förderfähig.
4. Für Denkmalorgeln ist neben der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege auch eine Stellungnahme des Amtes für Kirchenmusik des Bistums Augsburg beziehungsweise der Evangelischen Landeskirche Bayern einzureichen.

IV. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Zuwendungsgewährung sind:

1. Befürwortung durch die Untere Denkmalschutzbehörde und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.
2. Feststellung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes oder ggf. der substanzerhaltenden Kosten sowie der Eigenschaft, dass das Baudenkmal von bezirksweiter Bedeutung ist, durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder durch den Bezirksheimatpfleger.
3. Sicherung der Gesamtfinanzierung.
4. Angemessene finanzielle Beteiligung des Landkreises - ersatzweise eines „Drittmittelgebers" -, der Gemeinde - ersatzweise eines „Drittmittelgebers - und nach Möglichkeit des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

   Unter dem Begriff des „Drittmittelgebers" werden grundsätzlich u.a. folgende Institutionen anerkannt:

   - Banken und Sparkassen mit örtlicher Bindung in Bayerisch-Schwaben
   - örtliche (in Bayerisch-Schwaben wirkende) Stiftungen und stiftungsähnliche Institutionen
   - örtliche Fördervereine, die explizit die Denkmalförderung im Satzungszweck enthalten
   - Kommunalbetriebe und ähnliche örtlich wirkende Institutionen

   Nicht anerkannt werden u.a. folgende Drittmittelgeber:

   - überörtliche (auch außerhalb Bayerisch-Schwabens) wirkende Stiftungen (z.B. Deutsche Stiftung Denkmalschutz)
   - überörtliche Banken/Kreditinstitute
   - Firmen

- Privatpersonen
- Vereine ohne entsprechenden Förderbezug

Die Entscheidung über die Anerkennung eines Drittmittelgebers obliegt der Einzelfallprüfung durch den Bezirk Schwaben.

5. Angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers.

6. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Bei Notmaßnahmen, die eine Antragstellung vor Beginn der Maßnahme unmöglich machen, muss der Antrag vor Abschluss der Maßnahme, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn der Maßnahme gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden. Die Zustimmung des Bezirks gilt als erteilt, sofern und sobald für dieselbe Maßnahme eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) vorliegt. Ein vorzeitiger Beginn erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko des Antragstellers und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch den Bezirk Schwaben.

7. Der denkmalpflegerische Mehraufwand oder ggf. die substanzerhaltenden Kosten müssen grundsätzlich mindestens 50.000,- Euro betragen.
   Für private Denkmaleigentümer (natürliche Personen) müssen der denkmalpflegerische Mehraufwand oder ggf. die substanzerhaltenden Kosten grundsätzlich mindestens 5.000,- Euro betragen.

8. Der Antragsteller muss Eigentümer des denkmalgeschützten Objektes sein. Ein Eigentümerwechsel während des Antragsverfahrens ist unverzüglich anzuzeigen.

V. Zuwendungshöhe

1. Die Zuwendungen für Einzelmaßnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betragen bis zu 3 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes bzw. der substanzerhaltenden Kosten, für Maßnahmen nach III. Nr. 3 bis zu 3 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 50.000,- Euro.

   Zuwendungen für natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts betragen bis zu 10 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes bzw. der substanzerhaltenden Kosten, höchstens jedoch 50.000,- Euro.

   Bei Einzelmaßnahmen, die vom Entschädigungsfonds gefördert werden, beträgt die Zuwendung in der Regel 3% des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, höchstens jedoch bis zu 50.000,- Euro.

   Die Bildung von Bauabschnitten ist dabei unerheblich.
   Die Förderung des Bezirks ist bei kommunalen Gebietskörperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf die Summe der Förderungen von Landkreis und Gemeinde (ggf. jeweils unter Berücksichtigung von ersatzweisen Drittmitteln), bei natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts auf das Zweifache dieser Summe begrenzt (ggf. jeweils unter Berücksichtigung von ersatzweisen Drittmitteln).

2. Eine nachträgliche Förderung von Mehrkosten (Kostensteigerung) ist ausgeschlossen, sobald der Bewilligungsbescheid erlassen wurde.

VI. Antragstellung

1. Das Antragsformular wird dem Antragsteller zum Download auf der Homepage des Bezirks Schwaben zur Verfügung gestellt. Der Förderantrag des Bezirks Schwaben ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (das zuständige Landratsamt, die kreisfreie Stadt bzw. die große Kreisstadt) zur Stellungnahme vorzulegen. Diese leitet den mit Ihrer Stellungnahme versehenen Antrag über das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege an den Bezirk Schwaben weiter.

2. Dem Antrag sind dabei insbesondere beizufügen:

   a) Detaillierte Beschreibung der Maßnahme mit Fotoaufnahmen des Objektes

   b) Kostenvoranschläge

VII. Zuständigkeit

Über die Vergabe von Zuwendungen nach diesen Richtlinien entscheidet im Rahmen der Geschäftsordnung der Kultur- und Europaausschuss des Bezirkstags von Schwaben. Der Kultur- und Europaausschuss des Bezirkstags von Schwaben ist auch zuständig für Entscheidungen über Förderanträge abweichend von diesen Richtlinien.

Bei Anträgen, die zur Entscheidung dem Bezirkstag vorbehalten sind, wird der Kultur- und Europaausschuss vorberatend tätig.

VIII. Auszahlung

Die Zuwendung wird gemäß der Leistungsfähigkeit des Bezirkshaushalts und aufgrund der zeitlichen Disponibilität, die Inhalt des Förderbescheides ist, entsprechend den nachgewiesenen Kosten ausgezahlt.

Die Auszahlung der Zuwendung muss beim Bezirk Schwaben schriftlich beantragt werden und die Maßnahme einen entsprechenden Bau- bzw. Sanierungsfortschritt erreicht haben. Die Höhe der bereits bezahlten Rechnungen und die ggf. erbrachten Eigenleistungen müssen von der Gemeinde oder von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgeber bestätigt werden.

Bei kommunalen Trägern genügt eine entsprechende schriftliche Ausgabendarstellung. Das gleiche gilt bei kirchlichen Trägern bei Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Ausgabendarstellung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde (z. B. Kostenkontrollblatt der Diözese).

IX. Verwendungsnachweis

1. Bei Zuwendungen ab 5.000,- Euro ist ein Verwendungsnachweis über die Untere Denkmalschutzbehörde vorzulegen.
2. Soweit bereits bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgeber ein entsprechender Verwendungsnachweis vorgelegt wurde, reicht eine entsprechende Bestätigung dieser Behörde über die Ordnungsmäßigkeit des Verwendungsnachweises.
3. Der Bezirk Schwaben kann jederzeit - auch bei Zuwendungshöhen von weniger als 5.000,- Euro - die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Einsichtnahme in die Belege, Bücher und sonstigen Unterlagen prüfen oder prüfen lassen.
4. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuwendungen werden vom Bezirk zurückgefordert bzw. wird die Bewilligung entsprechend den Vorschriften des BayVwVfG teilweise oder ganz widerrufen.
5. Die Baumaßnahme muss innerhalb eines Jahres nach dem Erhalt des Förderbescheides begonnen werden. Auf schriftlichen Antrag kann diese Frist in begründeten Einzelfällen verlängert werden, andernfalls verfällt die Zuwendung.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Förderung der Denkmalpflege außer Kraft.